

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 8. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit. (Sechste Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. Lit. V. S. 4. Nr. 1.)

E d i c t

über die

gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Guts Herren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Guts Herren haben sich in denjenigen Fällen und Verhältnissen, welche das Eigen-

thum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3.

Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Colonat- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Guts Herren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form ge-

(15 *)